

***Jahresbericht
der Verwaltungskommission der
Spezialfinanzierung „Ruhegehaltsordnung
des Regierungsrates“ über die
Geschäftstätigkeit im Jahre 2004***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. Juni 2005, RRB Nr. 2005/1378

Zuständiges Departement

Finanz

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Bericht der Kontrollstelle	3
3.	Rechtliches	3
4.	Antrag	4
5.	Beschlussesentwurf	5

Anhänge

Jahresbericht der Verwaltungskommission „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“ im
Jahre 2004 mit Bilanz per 31.12.2005

Bericht der Revisionsstelle vom 3. Mai 2005

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“ verabschiedete am 15. Juni 2005 ihren Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit im Jahre 2004 an den Kantonsrat. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 760'552.35 Franken ab. Dieser entspricht der Differenz zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen der aktiven Mitglieder des Regierungsrates und den Leistungen, welche nach der kantonsrätlichen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Juli 1990 (Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates; BGS 126.581.1) an die emeritierten Mitglieder des Regierungsrates oder an ihre Hinterbliebenen ausgerichtet werden. Davon werden Fr. 608'441.90 der Staatsrechnung belastet und Fr. 152'110.45 der Spezialfinanzierung entnommen. Der Kanton garantiert die Leistungen nach der erwähnten Ruhegehaltsordnung (Verteiler und Staatsgarantie nach § 22 Absatz 3 Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates).

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Finanzkontrolle hat als Revisionsstelle die Jahresrechnung 2004 (Bilanz und Betriebsrechnung), die Geschäftsführung und die Vermögensanlage sowie die Alterskonti der Spezialfinanzierung für das am 31. Dezember 2004 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit überprüft. Gemäss ihrem Revisionsbericht vom 3. Mai 2005 entsprechen die Jahresrechnung (inkl. Verteilung des Aufwandüberschusses auf die Staatsrechnung und die Spezialfinanzierung), die Geschäftsführung, die Vermögensanlage sowie die Alterskonti den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der kantonsrätlichen Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates.

Gestützt auf die Feststellungen der Finanzkontrolle kann dem Kantonsrat die Genehmigung des Jahresberichtes über das Geschäftsjahr 2004 beantragt werden. Die Rechtmässigkeit und die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung im Jahre 2004 sind gewährleistet.

3. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe e KV nicht dem Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, den Jahresbericht 2004 der Verwaltungskommission über die Spezialfinanzierung „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“ zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

5. Beschlussesentwurf

Jahresbericht der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“ über die Geschäftstätigkeit im Jahre 2004

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹ und § 23 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Juli 1990², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Juni 2005 (RRB Nr. 2005/1378) beschliesst:

Der Jahresbericht der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates“ über die Geschäftsführung im Jahre 2004 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn

Mitglieder der Verwaltungskommission Ruhegehaltsordnung RR (4, Versand durch PKS)

Kantonale Finanzkontrolle

¹ BGS 111.1

² BGS 126.581.1